Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:				Beschluss-Nr.: Pb-00-8/24					
				Ā	Aktenze	eichen:			
Amt: Büro des Amtsdirektors				zu behandeln in:					
Datum: 25.06.2024				öffentlicher Sitzung X					
Version: 1				nicht öffentl. Sitzung					
			_					•	
Betreff:Wahl der	1. Stellve	ertretung des	ehrena	mtliche	n Bürg	ermeis	ters		
Kurzinfo zum Be	eschluss								
Finanzielle Ausv	virkunge	n: Nein							
Gesamtkosten:			€	€ Jährliche Folgekosten: €					
								€	
Finanzierung Eigenanteil:					jektbezogene nahmen:				
Haushaltsbelastu	ng: [€						
Veranschlagung:			Nein			n	nit	€	
Produktkonto:				Fina	nzH:		ErgebnisH:		
							_		
geprüft und best	tatigt:				Uı	ntersch	rift Kämmerer		
	4.11.4								
geprüft und best		Amtsleiter			. <u> </u>	ntsdire	ktor		
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen		
GV		04.07.2024							
O Weitere Bera	tungsfolg	en auf der 2.	Seite						
11	4								
Unterschrift / Da	itum:			_	., .	, .			
			Vorsitzender der GV						

Beschluss-Nr.: Pb-00-8/24

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeinde Planebruch wählt gemäß § 52 BbgKVerf und auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf aus ihrer Mitte mehrere Stellvertretungen des ehrenamtlichen Bürgermeisters entsprechend der Reihenfolge der Stellvertretung.

Zur 1. Stellvertretretung wird gewählt:						
Unterschrift / Datum:						
	Vorsitzender der GV					

Begründung

Die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinden, erfolgt durch den Stellvertreter i.S.d § 52 BbgKVerf.

§ 52 Stellvertretung

In amtsangehörigen Gemeinden wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Stellvertretung nimmt im Falle der Verhinderung alle gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters wahr. Eine Stellvertretung in der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn die Stellvertretung selbst Mitglied ist. Die Stellvertretungen werden nach jeder Wahl der Gemeindevertretung neu gewählt. Sie werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertretungen vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch alle Stellvertretungen verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich eine oder mehrere Stellvertretungen neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt die an Lebensjahren älteste, nichtverhinderte Gemeindevertreter die Aufgaben der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wahr. Die Vakanz steht der Verhinderung gleich.

Gewählt wird nach der Vorschrift § 40 BbgKVerf - Einzelwahlen.

§ 40 Einzelwahlen

- (1) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach dieser Vorschrift gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Stehen mehrere Personen zur Wahl, enthalten die Stimmzettel deren Vor- und Familiennamen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Person oder durch Kennzeichnung auf andere zweifelsfreie Weise. Steht nur eine Person zur Wahl, enthalten die Stimmzettel deren Vor- und Familiennamen und lauten auf "Ja" und "Nein". Enthaltungen sind nicht zulässig. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lässt, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (4) Der zweite Wahlgang findet zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Steht im ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.
- (6) Wer nach dieser Vorschrift gewählt wurde, kann durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung abgewählt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.